

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg, Hoffinger, Knotzer, Friewald, Keusch, Moser, Breininger und Dirnberger

zum Einspruch der Bundesregierung vom 17.August 1994, betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 30.Juni 1994, betreffend Erlassung eines NÖ Starkstromleitungsabgabegesetzes, LT-142/A-1/10

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 30.Juni 1994 das NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz beschlossen. Das Gesetz ist ein Abgabengesetz, mit dem eine Abgabe ausgeschrieben wird. Gegenstand der Abgabe ist der in Niederösterreich befindliche Bestand an Starkstromfreileitungen, die der Fortleitung elektrischer Energie mit einer Spannung von mehr als 60 kV dienen und über der Erdoberfläche führen. Die Starkstromleitungsabgabe knüpft somit weder an den Transport noch an den Verbrauch von Energie. Die Starkstromleitungsabgabe gründet sich auf das sogenannte Abgabenerfindungsrecht der Länder.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17.August 1994 beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages gemäß § 9 F-VG in Verbindung mit Artikel 98 Abs.2 B-VG einen Einspruch zu erheben. Der Einspruch gründet sich darauf, daß die Starkstromleitungsabgabe zwangsläufig die Stromverbraucher belasten würde, somit eine Energieverbrauchsabgabe darstelle, deren Regelung gemäß § 7 Abs.1 FAG 1993 der Bundesgesetzgebung vorbehalten sei. Weiters sähe § 2 Abs.3 des Bundesgesetzes, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben, vor, daß "andere Abgaben, die den Verbrauch elektrischer Energie belasten, einschließlich solcher Abgaben, die abgabenrechtlich an den Transport elektrischer Energie oder an das Eigentum an Einrichtungen, insbesondere an Leitungen zum Transport elektrischer Energie anknüpfen, von den Ländern nicht erhoben werden dürfen". Darüber hinaus sei der Bund in seinen Interessen

dadurch beeinträchtigt, da sich die Starkstromleitungsabgabe als Betriebsausgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen darstelle, und somit die Körperschaftsteuer dieser Unternehmen verringere. Weiters laufe die Starkstromleitungsabgabe den energiepolitischen Zielsetzungen des Bundes, sowie dem wirtschaftspolitischen Effekt der zweiten Steuerreform entgegen.

Die Begründung des Einspruches der Bundesregierung ist nicht stichhältig. Die Bundesregierung geht von der Annahme aus, daß die Starkstromleitungsabgabe zwangsläufig die Stromverbraucher belasten würde. Nähere Ausführungen, wodurch diese Annahme gerechtfertigt wäre, enthält die Begründung nicht. Abgabenschuldner der Starkstromleitungsabgabe ist der Betreiber (Eigentümer) einer Starkstromfreileitung. Damit kämen die Verbundgesellschaft, die EVN und die Bundesbahn als potentielle Abgabenschuldner in Frage. Die Auffassung, daß die Starkstromleitungsabgabe letztlich den Verbraucher treffen würde, trifft nicht zu. Die Starkstromleitungsabgabe knüpft an den Bestand von Starkstromfreileitungen ab einer bestimmten Leitungskapazität. Die Abgabe ist völlig unabhängig davon, ob und welche Menge an elektrischer Energie in einem bestimmten Zeitraum über die Starkstromfreileitung transportiert wird. Es besteht auch keine Relation zum Verbrauch oder Bezug der transportierten Energie. Die Starkstromleitungsabgabe ist ein Kostenfaktor wie jede Aufwendung für Rohstoffe, Betriebsmittel und Arbeitskraft, von denen jeder bei einer Veränderung potentiell geeignet ist, den Preis für das Endprodukt oder das Betriebsergebnis analog oder nur zum Teil zu verändern. Es bleibt den Abgabepflichtigen völlig unbenommen, wie sie die ihnen aus der Abgabe erwachsenden Kosten in ihrer Kostenrechnung unterbringen. Es steht den Abgabepflichtigen frei, durch mögliche Einsparungen die Belastung zu kompensieren oder, wie dies auch in der Antragsbegründung des Gesetzesantrages enthalten ist, die Starkstromleitungsabgabe aus den durch die zweite Steuerreform eingesparten Geldmitteln zu bedecken. Die Abgabenschuldner haben im Rahmen ihres Gestaltungsspielraumes die Möglichkeit, z.B. durch Verlegung der Leitungen unter der Erde, der Steuerpflicht zu entgehen. Die Auffassung, daß die Starkstromleitungsabgabe im Ergebnis eine Energieverbrauchsabgabe

darstellt, trifft somit nicht zu. Damit ist auch dem implizit geäußerten Einwand, der Gleichartigkeit zu einer Bundesabgabe der Boden entzogen.

Soweit sich der Einspruch der Bundesregierung darauf stützt, daß durch das Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben, das NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz jedenfalls verfassungswidrig werden würde, ist entgegenzuhalten, daß dieses Gesetz nicht in Kraft getreten ist. Der Bundesrat hat nämlich in seiner Sitzung am 19. Juli 1994 gegen das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz einen begründeten Einspruch erhoben. Es kann jedoch nicht zulässig sein, auf allfällige zukünftige bundesgesetzliche Regelungen zu verweisen, um den aktuellen Einspruch der Bundesregierung zu begründen.

Vielmehr zeigt gerade die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Formulierung, daß selbst der Bundesgesetzgeber im Ergebnis davon ausgeht, daß die Starkstromleitungsabgabe keine Energieverbrauchsabgabe darstellt. Anders wäre es nämlich nicht erklärlich, weshalb durch einen Abänderungsantrag den Ländern (Gemeinden) die Besteuerung jener Sachverhalte ausdrücklich untersagt wurde, an die das NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz anknüpft. Würde der Sachverhalt, an den das NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz die Besteuerung anknüpft mit jenen einer Energieverbrauchsabgabe ident sein, hätte es der gesonderten Anführung im Entwurf des Bundesgesetzes mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben, nicht bedurft.

Auch die Auffassung, daß die Starkstromleitungsabgabe den Gewinn der Elektrizitätsversorgungsunternehmen schmälere und somit die Körperschaftsteuer dieser Abgabenschuldner vermindert werde, kann nicht beigepllichtet werden. Diese Auffassung würde nämlich letztlich dazu führen, daß das Steuerfindungsrecht der Länder ad absurdum geführt wird. Jede Steuer stellt, als Geldleistung letztlich einen Eingriff in das Vermögen dar und ist damit der Konnex zu anderen Abgaben gegeben. Darüber hinaus könnten die Abgabenschuldner durch adäquate

Reduzierung anderer Kostenfaktoren die Auswirkungen der Starkstromleitungsabgabe hintanhalten, sodaß unmittelbar auf das Betriebsergebnis kein Einfluß genommen wird.

Letztlich kann auch dem Argument, daß durch die Starkstromleitungsabgabe der Effekt der zweiten Steuerreform neutralisiert werde, nicht gefolgt werden. Die Starkstromleitungsabgabe bringt einen voraussichtlichen Jahresertrag von 300 Millionen Schilling. Sie betrifft im wesentlichen die energiever sorgenden Unternehmen. Es ist augenscheinlich, daß bei diesem Steueraufkommen und bei der Anzahl der davon betroffenen Unternehmen nicht davon gesprochen werden kann, daß damit der Effekt der zweiten Etappe der Steuerreform neutralisiert werde. Auch der Widerspruch zu den energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung erscheint nicht gegeben, da einerseits die Länder nicht verhalten sind, durch Ausschöpfung ihres Steuerfindungsrechtes Ziele des Bundes umzusetzen, und andererseits es dem Bundesgesetzgeber freisteht, Steuergesetze zu erlassen, mit denen die energiepolitische Zielsetzung der Bundesregierung unterstützt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der in der Sitzung am 30. Juni 1994 gefaßte Gesetzesbeschluß betreffend die Erlassung eines Starkstromleitungsabgabegesetzes, LT-142/A-1/10, wird gemäß Artikel 98 Abs. 2 B-VG, in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979, wiederholt.
2. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."